

Einwilligung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Mitteilungsverordnung

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) sind Zahlungen der AdBK München (u.a. Honorare für Vorträge bzw. Workshops, Modelstehervergütungen und Stipendienzahlungen) den Finanzämtern mitzuteilen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Gesetzliche Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 8 Abs. 1 MV (für alle Mitteilungen ab 1. Januar 2024) i.V.m. § 93c Abs. 1 Nr. 2 lit. c AO:

Folgende Angaben sind zwingend erforderlich:

Nachname: -----

Vornamen: -----

Geburtstag: -----

Anschrift: -----

Steueridentifikationsnummer nach § 139b AO.

Da die Mitteilungen im Regelfall erst im Jahr nach der Zahlung erfolgen, müssen bereits jetzt alle mitteilungspflichtigen Sachverhalte erfasst werden, damit diese im Folgejahr, wie gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet werden können.

Ich erkläre¹,

- dass ich die Finanz- und Bewilligungsbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Bewilligungs- und Strafverfolgungsbehörden befreie, soweit meine Daten zu verifizieren/kontrollieren sind, die für die dortigen Verfahren im Zusammenhang mit der Zahlung von Honoraren für Vorträge/Workshops, Modelstehervergütung, Stipendienzahlungen etc. von Bedeutung sind oder waren (§ 30 ABS. 4 Nr.3 AO).
- dass ich der Weitergabe von Daten durch die Bewilligungsstellen an die Finanzbehörden zustimme, soweit diese Daten für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).

Datum _____

Unterschrift

¹ Formulierungsvorgabe aus Schreiben des FMS vom 19.07.2022 zur Mitteilungsverordnung (MV)